EU-Plan für Gaseinsparungen und erweiterte Staatsbeihilfen[19]

Mitteilung der Europäischen Kommission vom 20. Juli 2022

Am 20. Juli 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission (EK) vor dem Hintergrund eines möglichen Gaslieferstopps seitens Russlands (Gazprom hatte angekündigt, Lieferungen über die Pipeline Nord Stream 1 weiter zu reduzieren und es gibt immer wieder Lieferunterbrechungen, die von Russland mit Wartungsarbeiten begründet werden)[20], ihre Mitteilung zum Gaseinspar- und Wintervorsorge-Paket sowie eine Erweiterung des befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen. Dies stellt eine Ergänzung zu den bisherigen Initiativen wie der Gasspeicherverordnung, der Energieplattform oder RePowerEU dar. Ziel ist eine frühzeitige koordinierte Abfederung negativer wirtschaftlicher und sozialer Auswirkungen eines möglichen Gasstopps auf die EU-Mitgliedstaaten sowie die Stärkung der EU-Energieunabhängigkeit.

Bereits am 26. Juli 2022 wurde im Sonderrat für Energie von den EU-Mitgliedstaaten auf Basis eines diesbezüglichen Kompromissvorschlags des tschechischen Ratsvorsitzes mit qualifizierter Mehrheit eine politische Einigung über die Verordnung zur koordinierten Senkung der Gasnachfrage erzielt.

I Kontext

Im Zuge des Konflikts mit der Ukraine setzt Russland seine Gaslieferungen an die EU-Mitgliedstaaten als Waffe ein, i.e. über die Verringerungen der Gaslieferungen, die inter alia auch global höhere und volatilere Energiepreise bedingen sowie Auswirkungen auf die Inflation insgesamt haben[21]. Ein gänzlicher Lieferstopp ist nicht auszuschließen. Eingedenk der Ziele des europäischen Grünen Deals (u.a. mehr Energieunabhängigkeit), will man auf EU-Ebene zusätzlich zu den bereits getroffenen angebotsseitigen Maßnahmen im Energiebereich (gemeinsamer Energie-Einkauf usw.) nun auch nachfrageseitig aktiv werden (Reduktion der Nachfrage, Energieeinsparungen), um für den Winter 2022/23 die erforderliche Gasversorgung für ganz Europa sicherzustellen. Auch soll der EU-Binnenmarkt bestmöglich auf etwaige unmittelbare Auswirkungen temporärer bzw. kompletter Lieferstopps vorbereitet werden. Die einzelnen EU-Mitgliedstaaten sind je nach Energiemix unterschiedlich stark betroffen, aber aufgrund der starken Verflechtung von Wertschöpfungsketten sind grenzüberschreitende Ansteckungseffekte zu erwarten. Deshalb ist ein gemeinsames und koordiniertes Agieren erforderlich.

Die Europäische Kommission veröffentlichte daher auf Ersuchen des Europäischen Parlaments und des Rates am 20. Juli 2022 ihre Mitteilung zum Gaseinspar- und Wintervorsorge-Paket sowie eine Erweiterung des befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen von März 2022.

[19] Autorin: Alexandra Majer (Repräsentanz Brüssel).
[20] Lieferungen an baltische Staaten, Polen, Bulgarien, Finnland wurden bereits eingestellt und jene an Deutschland, Österreich, Dänemark, Slowakei, Niederlande und Italien wurden reduziert. Seit Mitte Juni 2022 fielen die durch Nord Stream 1 geleiteten Lieferung um 60%.
[21] Mitte 2022 lagen die Liefermengen etwa 30% unter dem Durchschnitt der Jahre 2016-2021.

II EU-Plan „Gaseinsparungen für den Winter" („Wintervorsorgepaket")[22]

Die am 20. Juli 2022 von der Europäischen Kommission vorgestellte Mitteilung zum „Wintervorsorgepaket" zielt mit einer neuen Verordnung und einem Plan zur Senkung der Gasnachfrage auf eine **koordinierte freiwillige Reduktion des EU-weiten Gasverbrauchs bis zum Frühjahr 2023 um 15%** in allen Mitgliedstaaten ab. So sollen Versorgungssicherheit gewährleistet und negative Auswirkungen auf Wirtschaft und Binnenmarkt möglichst abgefedert werden (Marktverzerrungs- und Fragmentationsrisiken). Mittels der Substitution von Gas durch andere Energieträger, Diversifizierung der Energielieferanten, gemeinsamem Gaseinkauf und Energieeinsparung durch Haushalte und Industrie, soll die Versorgungslage im Winter 2022/23 gesichert und die EU langfristig energie-autonomer werden.

- Der **EK-Verordnungsvorschlag für koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage**[23] sieht eine für alle EU-Mitgliedstaaten zwischen 1. August 2022 und 31. März 2023 geltende Reduktion der Gas-Nachfrage um 15% vor.[24] Einsparungen sind von den Mitgliedstaaten zunächst auf freiwilliger Basis durchzuführen. Bei extremer Gasverknappung bzw. hoher Nachfrage soll unter Konsultation der Mitgliedstaaten ein Prozess zur Aktivierung eines *„Unionsalarms"* zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit aktiviert werden. Damit müssten die Mitgliedstaaten temporär, aber verbindlich ihre Gasnachfrage reduzieren. Zu diesem Zweck sollen die Mitgliedstaaten ihre bestehenden nationalen Notfallpläne bis Ende September 2022 aktualisieren, um die zu ergreifenden Einsparmaßnahmen zu identifizieren.
- Der Kommissionsvorschlag für einen **Plan zur Senkung der Gasnachfrage**[25] soll die Mitgliedstaaten bei der Zielerreichung unterstützen. Er enthält eine Liste an Maßnahmen und Kriterien zur koordinierten Nachfragesenkung:
    - Substitution von Gas durch andere Energieformen – primär durch eine Umstellung auf erneuerbare Energien, temporär ausnahmsweise auch auf Kohle, Erdöl und Nuklearenergie.
    - Sensibilisierung der Öffentlichkeit für sparsames Heizen und Klimatisieren, wobei öffentlichen Einrichtungen eine Vorbildfunktion zukommt
    - Versorgungssicherheit für schutzbedürftige Kund:innen und Einrichtungen sowie Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen; diesbezügliche Kriterien sind Systemrelevanz (z.B. Spitäler), grenzüberschreitende Lieferketten, mögliche Produktionsanlageschäden durch Stilllegung, mögliche Gasverbrauchssenkung durch Substitution von Energieträgern etc.

---

[22] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Gaseinsparungen für einen sicheren Winter", 20. Juli 2022.

[23] Verordnung des Rates über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage vom 5. Aug. 2022.

[24] Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 122 des EU-Vertrages: (1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen beschließen, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, auftreten. (2) Ist ein Mitgliedstaat aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission beschließen, dem betreffenden Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Beistand der Union zu gewähren.

[25] Der Gasnachfragereduktionsplan basiert auf Konsultationen der Kommission mit Mitgliedstaaten und Industrie.

- Etwaig nötige Rationierungen sollen koordiniert zwischen den Mitgliedstaaten organisiert werden.

Bereits am 26. Juli 2022 erzielten die EU-Mitgliedstaaten beim Sonderrat für Energie auf Basis eines Kompromissvorschlages des tschechischen Ratsvorsitzes mit qualifizierter Mehrheit[26] eine politische Einigung über die Verordnung zur koordinierten Senkung der Gasnachfrage. Im Vorfeld hatte es Widerstand von einigen weniger betroffenen Mitgliedstaaten gegeben, insbesondere gegen einen allein von der Europäischen Kommission zu aktivierenden „*Unionsalarm*" bei drohender Energieverknappung. Nun bedarf es dazu der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit an Mitgliedstaaten bzw. kann dies auf Ersuchen von zumindest fünf Mitgliedstaaten erfolgen, die bereits nationale Alarme ausgerufen haben.

III Erweiterung des befristeten Krisenrahmens für Staatsbeihilfen vom 23. März 2022

Am 20. Juli 2022 nahm die Europäische Kommission ergänzend zum Wintervorsorgepaket auch eine **Änderung des befristeten Krisenrahmens für Staatsbeihilfen** (23. März 2022) an. Im Einklang mit dem **RePowerEU-Plan** zielen diese Erleichterungen bei Staatsbeihilfen auf einen rascheren Ausstieg aus fossilen Brennstoffen, einen schnelleren Ausbau erneuerbarer Energien sowie eine Dekarbonisierung der Industrie ab. Folgende Maßnahmen sind bis 30. Juni 2023 zeitlich begrenzt:

- **Maßnahmen** zum **beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien**: Mitgliedstaaten können Investitionen in erneuerbare Energieträger (Wasserstoff, Biogas, Biomethan; Wärmepumpen) unter Beachtung des fairen Wettbewerbs über vereinfachte Ausschreibungen fördern.
- **Maßnahmen** zur **Förderung der Dekarbonisierung von Industrieprozessen** in Mitgliedstaaten durch Investitionen in den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen (Energieeffizienz, Elektrifizierung, Umstieg auf erneuerbare Energien). Der Anteil öffentlicher Förderungen pro Investition ist begrenzt, es gibt Förderaufschläge für kleine und mittelgroße Unternehmen bzw. besonders energieeffiziente Lösungen.
- **Erweiterung der bisherigen Beihilfen für von Sanktionen** bzw. Gegensanktionen betroffene Unternehmen sowie zur Deckung höherer Gas- und Stromkosten. Überdies gibt es noch individuelle Beihilfen für Einzelfälle (z.B. Unterstützung für die Befüllung von Gasspeichern).

IV Bisherige EU-Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung

Mit dem Aufbau eines **sauberen** und **vernetzten EU-Energiesystems** war bereits vor Ausbruch des Krieges zwischen Russland und der Ukraine begonnen worden, z.B. mit dem Ziel den Anteil der im Inland erzeugten erneuerbaren Energien zu erhöhen oder die Gaslieferanten und -kanäle zu diversifizieren – etwa mittels einer grenzüberschreitenden Gasinfrastruktur, Flüssiggas-Terminals oder Reverse-Flow-Projekten. Nach Ausbruch des Krieges setzte die EU dann weitere Schritte, um die Energieversorgung in der EU zu sichern.

RePower-EU der Europäischen Kommission (18. Mai 2022) zielt darauf ab, die Abhängigkeit Europas von fossilen Brennstoffen aus Russland so rasch als möglich (aber bis spätestens 2027) zu beenden und soll die EU-weite Einführung erneuerbarer Energien (Anteil dzt. bei 20%, soll bis 2030 auf 45% ansteigen) sowie Investitionen in die Energieeffizienz beschleunigen. Der Plan

enthält angebots- und nachfrageseitige Maßnahmen: Diversifizierung der Energielieferanten, Umstieg auf erneuerbare Energieträger (inkl. Wasserstoff), mehr Energieeinsparungen und -effizienz.

Ebenfalls am 18. Mai 2022 legte die EK einen **EU-Energiesparplan**[27] vor, der einerseits auf freiwillige Energieeinsparungen abzielt, andererseits mittel- bis langfristig strukturelle Energieeffizienzmaßnahmen beschleunigen und verstärken soll (Heizung, Verkehr).

Laut der **EU-Gasspeicherverordnung**[28] (seit 1. Juli 2022 in Kraft) sollen die unterirdischen EU-Gasspeicher bis 1. November 2022 zu 80% gefüllt sein, um die Versorgungssicherheit im Winter 2022/23 zu sichern.

Im ersten Halbjahr 2022 überprüfte die Kommission die **nationalen Energiesicherungs- und Notfallpläne** der Mitgliedstaaten zur Bewältigung von Lieferunterbrechungen und führte eine Risikobewertung durch.

Die Europäische Kommission richtete eine **EU-Energieplattform** ein, um die Energienachfrage regional zu bündeln (bessere Nutzung der Infrastruktur) und eine künftige gemeinsame Beschaffung zu erleichtern.[29] Mittlerweile findet in der EU-Energiediversifizierung durch vermehrte Flüssiggas-Lieferungen sowie Gas-Lieferungen über Pipelines aus Norwegen, Aserbaidschan, dem Vereinigten Königreich und Nordafrika statt.

Mit dem europäischen **Grünen Deal** und dem **Fit-für-55-Paket** verfügt die EU weiters über einen Rahmen für den Übergang zu sauberer Energie, Emissionsreduktion (von mindestens 55% bis 2030, Klimaneutralität bis 2050) und Energieeffizienzsteigerung. Damit soll schrittweise die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen reduziert und die EU-Versorgungssicherheit gestärkt werden.

Weiters sollte die **Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung** vom 25. Okt. 2017[30], die primär der Abfederung kurzfristiger Lieferschwierigkeiten dient für Krise wie der aktuellen angepasst werden. Laut der Verordnung müssen Mitgliedstaaten präventiv entsprechende nationale Aktions- und Notfallpläne basierend auf Risikobewertungen verfügen. Die Verordnung enthält auch einen Solidaritätsmechanismus, der die Versorgung „geschützter Verbraucher" (Haushalte, Gesundheitswesen) garantiert.

[27] Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein Energiesparplan für die EU" vom 18. Mai 2022.

[28] Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung sowie der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen.

[29] Die EU-Energieplattform hat bereits fünf regionale Mitgliedstaaten-Gruppen, zudem gibt es eine spezielle Taskforce der Kommission.

[30] Verordnung (EU) 2017/1938 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Okt. 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 994/2010, Amtsblatt der EU.